

Anlage a

zum Netznutzungsvertrag Strom (Entnahme)

Netzentgelte des Elektrizitätsverteilnetzbetreibers
Regensburg Netz GmbH

1. Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung
2. Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung
3. Entgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtung Elektromobilität
4. Entgelte für Monatsleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung
5. Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität
6. Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte
7. Entgelte für Messstellenbetrieb von konventionellen Messeinrichtungen (kME)
8. Entgelte für Vermietung von Messeinrichtungen an wMSB
9. Entgelte für Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)
10. Entgelte für Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS)
11. Entgelte für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
12. Entgelte für zusätzliche Serviceleistung
13. Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV
14. Konzessionsabgabe gemäß KAV
15. Entgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen
16. Entgelte für gesetzliche Umlagen

Preisblatt 1
Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2022

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes gelten die nachstehenden Preise:

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer ¹⁾		Jahresbenutzungsdauer ¹⁾	
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / kW * a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW * a	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung (MS)	8,15	2,85	52,01	1,10
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (Usp. MS/NS)	8,28	3,37	64,99	1,10
Niederspannung (NS)	9,96	3,80	74,09	1,21

1) Jahresbenutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstlast

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage,
 Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
 und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 16),
 Messstellenbetrieb (Preisblatt 7 bis 11),
 ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 14) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 2
Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2022

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes gelten die nachstehenden Preise:

Entnahme ohne Leistungsmessung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/ a	ct / kWh
Niederspannung (NS)	48,50	3,61

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	2,60
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	2,60
Niederspannung (NS)	2,60

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen, Elektro-Speicherheizungen, gesteuerte Elektro- Warmwasserspeicher) ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	2,60
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	2,60
Niederspannung (NS)	2,60

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Mehr-/Mindermengen

Die Ermittlung der Mehr- und Mindermengenpreise Strom erfolgt gemäß der Anlage 1 zur BDEW/VKU/Geode/bne-Anwendungshilfe „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“.

<https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/marktprozesse-mehr-mindermengenabrechnung-strom-und-gas/>

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage,

Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 16),

Messstellenbetrieb (Preisblatt 7 bis 11),

ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 14) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 3
Entgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtung Elektromobilität

Gültig ab 01.01.2022

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes gelten die nachstehenden Preise:

Entnahme durch Ladepunkte E-Mobile	Arbeitspreis
	ct / kWh
Niederspannung (NS)	2,60

§ 14 a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:

1. bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
2. technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
3. steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Steuerungszeiten:

Monat	Zeit
Januar - März	16:30 - 21:00
Oktober - Dezember	16:30 - 21:00

Über den im Installateurverzeichnis eingetragenen Fachbetrieb wird vor Ort die notwendige Verbrauchseinrichtung analysiert, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen. Der Fachbetrieb sorgt für die weitere Umsetzung des Vorhabens.

Link Installateuerverzeichnis Regensburg:

<https://www.regensburg-netz.de/pages/netzanschluss-installateure.htm>

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 16), Messstellenbetrieb (Preisblatt 7 bis 11), ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 14) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Hinweis:

Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die nicht der Raumheizung dienen wie Ladesäulen für Elektrofahrzeuge, greift nicht die Vorschrift des § 2 Abs. 7 S. 3 Alt. 1 KAV i.V.m. § 7 BTOElT für eine verminderte Konzessionsabgabe.

Preisblatt 4
Entgelte für Monatsleistungspreissystem
für die Entnahme mit Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2022

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die Regensburg Netz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem (Preisblatt 1) eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der Regensburg Netz GmbH verbindlich vor Beginn einer Abrechnungsperiode mit.

Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW u. Monat	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	8,67	1,10
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	10,83	1,10
Niederspannung (NS)	12,35	1,21

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Mehr-/Mindermengen

Die Ermittlung der Mehr- und Mindermengenpreise Strom erfolgt gemäß der Anlage 1 zur BDEW/VKU/Geode/bne-Anwendungshilfe „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“.

<https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/marktprozesse-mehr-mindermengenabrechnung-strom-und-gas/>

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage,
 Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
 und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 16),
 Messstellenbetrieb (Preisblatt 7 bis 11),
 ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 14) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 5
Entgelte für Jahresleistungspreissystem
für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität

Gültig ab 01.01.2022

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität beim Verteilnetzbetreiber bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Es gelten die nachfolgenden Preise:

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität	Reservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	€/ kW * a	€/ kW * a	€/ kW * a
Mittelspannung (MS)	37,09	44,51	51,93
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	40,34	48,41	56,47
Niederspannung (NS)	45,02	54,03	63,03

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Mehr-/Mindermengen

Die Ermittlung der Mehr- und Mindermengenpreise Strom erfolgt gemäß der Anlage 1 zur BDEW/VKU/Geode/bne-Anwendungshilfe „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“.

<https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/marktprozesse-mehr-mindermengenabrechnung-strom-und-gas/>

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage,
- Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
- und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 16),
- Messstellenbetrieb (Preisblatt 7 bis 11),
- ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 14) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 6
Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte
nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem
Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMOG)

Gültig ab 01.01.2022

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 1. September 2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der Bayernwerk Netz GmbH wurden die Netzentgelte der Regensburg Netz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass der Netzbetreiber Bayernwerk Netz GmbH keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 aufgrund behördlicher Entscheidungen und / oder regulatorischer Vorgaben neu festlegt.

Vermiedene Netzentgelte für Einspeiser		
Leistungssystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem	
	Jahresbenutzungsdauer ¹⁾	
	≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ kW * a	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung (MS)	58,30	0,08
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (Usp. MS/NS)	31,88	0,82
Niederspannung (NS)	43,22	0,83

Neu in Betrieb gehende volatile Einspeiser erhalten kein vermiedenes Netzentgelt.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gem. § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Preisblatt 7
Entgelte für Messstellenbetrieb von konventionellen Messeinrichtungen (kME)

Gültig ab 01.01.2022

		Entgelte für Messstellenbetrieb	
		Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Einbau, Betrieb, Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen. Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, wird der Preis für den Messstellenbetrieb den individuellen Verhältnissen angepasst.	
Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung		Messstellenbetrieb je Messstelle €/a	
MS - Mittelspannung ¹⁾		727,68	
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS) ¹⁾		333,60	
Preisabschlag für Direktmessungen		27,48	
Alle Spannungsebenen - Preisabschlag für:		90,00	
- kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung			

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Messstellenbetrieb je Messstelle €/a
Eintarifzähler ²⁾	12,72
Zweitarifzähler inkl. Schaltgerät ³⁾	34,32
Prepaymentzähler ⁴⁾	60,00
Wandler	27,48
Rundsteuerempfänger	21,60
Fernwirktechnische Anbindung mit Fernabfrage der Ist-Einspeise-Leistung	199,00

1) Die Entgelte verstehen sich **einschließlich** Wandlersatz und Telekommunikationseinrichtung **sowie** einer täglichen Datenlieferung.

2) Dieser Preis versteht sich für einen Arbeitsmengenähler mit nur **einer** Messung (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler).

3) Dieser Preis versteht sich für einen Arbeitsmengenähler mit **zwei** Messungen (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler und moderne elektronische Zähler) inkl. Schaltgerät.

4) Nur für Grundversorger

Alle Preise zzgl. Steuern und Abgaben.

Preisblatt 8
Entgelte für Vermietung von Messeinrichtungen an wMSB

Gültig ab 01.01.2022

		Jahresentgelt für Miete (exkl. Messung)
Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung		Preise je Messeinrichtung / Kunde €/a
MS-Zähler		169,82
MS - Mittelspannung Wandlersatz (3 x 102,31 €)		306,93
NS-Zähler		169,82
NS - Niederspannung Wandlersatz (3 x 9,16 €)		27,48

		Messstellenbetrieb
Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung		Preise je Messeinrichtung / Kunde €/a
Eintarifzähler ¹⁾		10,46
Zweitarifzähler inkl. Schaltgerät ²⁾		32,06

Modem	35,72
-------	-------

1) Dieser Preis versteht sich für einen Arbeitsmengenähler mit nur **einer** Messung (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler).

2) Dieser Preis versteht sich für einen Arbeitsmengenähler mit **zwei** Messungen (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler und moderne elektronische Zähler) inkl. Schaltgerät.

Alle Preise zzgl. Steuern und Abgaben.

Preisblatt 9
Entgelte für Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)

Gültig ab 01.01.2022

Preise für mME in Niederspannung (Standardleistungen)	Preis je Messeinrichtung	
	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00
mME für Anlagenbetreiber (Einspeiser)	16,81	20,00

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Preisblatt 10
Entgelte für Messstellenbetrieb von intelligente Messsystemen (iMS)

Gültig ab 01.01.2022

Preise für iMS in Niederspannung ²⁾ (Standardleistungen)	Preis je Messstelle	
	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
iMS für Letztverbraucher (an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von ...):		
über 100.000 kWh	168,07	200,00
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07	200,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,86	170,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	100,00
über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00
über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh	33,61	40,00
über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30,00
bis einschließlich 2.000 kWh	19,33	23,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	100,00
iMS für Anlagenbetreiber (an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von ...):		
größer 100 kW	168,07	200,00
über 30 bis einschließlich 100 kW	168,07	200,00
über 15 bis einschließlich 30 kW	109,24	130,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	84,03	100,00
über 1 bis einschließlich 7 kW	50,42	60,00

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

2) technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt.

Preisblatt 11
Entgelte für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Gültig ab 01.01.2022

Die Regensburg Netz GmbH bietet folgende Zusatzleistungen an, die separat beauftragt werden können:

Zusatzleistungen	Preis	
	netto	brutto ¹⁾
Wandler in der Niederspannung	27,48 €/a	32,70 €/a
Schaltgerät/Tarifschaltung bei mME/iMS	21,60 €/a	25,70 €/a
Zusatzablesung bei mME im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach §40.3 EnWG	auf Anfrage	auf Anfrage
Mahnung	€1,50	umsatzsteuerfrei
Nachinkasso/Direktinkasso	€25,00	umsatzsteuerfrei
Unterbrechung der Versorgung bei vorhandener Trenneinrichtung	€57,80	umsatzsteuerfrei
Unterbrechung der Versorgung bei physischer Trennung	Es wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.	
Unterbrechung der Versorgung bei Außensperrung	Es wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.	
Wiederherstellung der Versorgung	€57,80	€68,78
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird.	€25,00	€29,75

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Preisblatt 12
Entgelte für zusätzliche Serviceleistung

Gültig ab 01.01.2022

Vorgang	Preis	
	netto	brutto ¹⁾
nachträgliche Umstellung der Besteuerungsart (Einspeiser)	42,02 € pro Abrechnungsjahr	50,00 € pro Abrechnungsjahr
Rückwirkender Betreiberwechsel (Einspeiser)	42,02 € pro Abrechnungsjahr	50,00 € pro Abrechnungsjahr
Rechnungskorrekturen (Einspeiser)	42,02 € pro Abrechnungsjahr	50,00 € pro Abrechnungsjahr
Aufstellung Energiemengen für Energiemengenausweis Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser	42,02 € pro Anschlussobjekt	50,00 € pro Anschlussobjekt
Zusätzliche Datenbereitstellung historischer Lastgänge (ein Vorgang Datenlieferung max. 12 Monate)	30,00 € pro Lokation, Profil und Vorgang	35,70 € pro Lokation, Profil und Vorgang

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Preisblatt 13
Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Gültig ab 01.01.2022

Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV:

Hochlastzeiten 2021

Netz- oder Umspannebene	Winter	Frühling	Sommer	Herbst
	(Dez.-Feb.)	(März-Mai)	(Juni-August)	(Sept.-Nov)
Mittelspannung (MS)	08:45 - 18:30 Uhr	keine	keine	09:45 - 12:45 Uhr
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (Usp. MS/NS)	16:30 - 19:30 Uhr	keine	keine	16:30 - 19:30 Uhr
Niederspannung (NS)	16:30 - 19:30 Uhr	keine	keine	16:30 - 19:30 Uhr

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Marktllokationsnummer	Messlokationsnummer	Netz- oder Umspannebene der Entnahme	vereinbarte voraussichtliche Netzentgeltreduktion	Bundesnetzagentur - Aktenzeichen
10085098433	DE00053193049008030547300000000000	Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (Abrechnungsebene)	5,50%	BK4S1-0007545
10084369637	DE00053193053008017790500000000000	Mittelspannung (Abrechnungsebene)	10,90%	BK4S1-0010600

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

Marktllokationsnummer	Messlokationsnummer	Netz- oder Umspannebene der Entnahme	Netzentgelt in €/a	Bundesnetzagentur - Aktenzeichen
10084363051	DE00053193049008017805700000000000	Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (Abrechnungsebene)	479.680,68	BK4S2-0000854
10085105709	DE00053193049008030730800000000000	Mittelspannung (Abrechnungsebene)	35.687,64	BK4S2-0000863
10084437492	DE00053193055008020224300000000000	Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (Abrechnungsebene)	205.237,15	BK4S2-0001198

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Marktllokationsnummer	Messlokationsnummer	abrechnungsrelevante Netz- oder Umspannebene	Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel § 19 Abs. 3 S. 1, 2 StromNEV €/a
10085098433	DE00053193049008030547300000000000	Bayernwerk HS/MS	4.063,00
10084363051	DE00053193049008017805700000000000	Bayernwerk HS/MS	108.669,00
10084437492	DE00053193055008020224300000000000	Bayernwerk HS/MS	34.424,00
10084349994	DE00053193055008017985900000000000	Bayernwerk HS/MS	1.811,00

Preisblatt 14
Konzessionsabgabe gemäß KAV
Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 1 EnWG

Gültig ab 01.01.2022

AGS	Gemeinde	HT ct/kWh	NT ct/kWh	SVK ct/kWh
09362000	Regensburg, krsfr. Stadt	1,99	0,61	0,11
09273116	Bad Abbach	1,32	0,61	0,11
09375117	Barbing	1,32	0,61	0,11
09375130	Donaustauf	1,32	0,61	0,11
09375165	Lappersdorf	1,32	0,61	0,11
09375170	Mintraching	1,32	0,61	0,11
09375174	Neutraubling	1,32	0,61	0,11
09375179	Obertraubling	1,32	0,61	0,11
09375180	Pentling	1,32	0,61	0,11
09375181	Pettendorf	1,32	0,61	0,11
09375190	Regenstauf	1,32	0,61	0,11
09375199	Sinzing	1,32	0,61	0,11
09375204	Tegernheim	1,32	0,61	0,11
09375208	Wenzenbach	1,32	0,61	0,11
09375213	Zeitlarn	1,32	0,61	0,11

Legende:

HT = Tariffkunden keine Schwachlast

NT = Tariffkunden Schwachlast

SVK = Sondervertragskunden nach KAV §2 Abs. 7

Preisblatt 15
Netzentgelte für
öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Gültig ab 01.01.2022

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt und abgerechnet.

Je nach Benutzungsdauer gilt der Preis für NSP-Sondervertragskunden für hohe oder niedrige Benutzungsdauer.

Benutzungsdauer	LP €/kW	AP ct/kWh
< 2500 h/a	9,96	3,80
≥ 2.500 h/a	74,09	1,21

Bei einer genau definierten Benutzungsdauer kann ersatzweise auch ein Mischpreis aus Arbeitspreis und Leistungspreis ermittelt werden.

Die Formel dafür lautet:

$$\text{Mischpreis} = \frac{\text{Leistungspreis in €/kW} \times 100}{\text{Benutzungsdauer}} + \text{Arbeitspreis in ct/kWh}$$

Somit ergeben sich für folgende Benutzungsdauern folgende Mischpreise:

Ganznacht: 4.200 h

$$\text{Mischpreis} = \frac{74,09 \times 100}{4.200} + 1,21 = \mathbf{2,97 \text{ ct/kWh}}$$

Halbnacht: 2.300 h

$$\text{Mischpreis} = \frac{9,96 \times 100}{2.300} + 3,8 = \mathbf{4,23 \text{ ct/kWh}}$$

Unterführung: 8.760 h

$$\text{Mischpreis} = \frac{74,09 \times 100}{8.760} + 1,21 = \mathbf{2,06 \text{ ct/kWh}}$$

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 16),

Messstellenbetrieb (Preisblatt 7 bis 11),

ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 14) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 16
Entgelte für gesetzliche Umlagen

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de